

diese Frage würde eine gründliche Aufarbeitung der Überlieferung neues Licht werfen können.

Nach dem bis heute wohl am meisten benutzten Druck von Daniels / Gruben besteht die Weichbildrecht-Vulgata aus 136 Artikeln²¹. Entstanden ist der Text dieser Weichbildrecht-Vulgata nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung vermutlich im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts als Kompilation mehrerer ursprünglich voneinander unabhängiger Texte, denen sich jeweils bestimmte Artikel der Weichbildrecht-Vulgata zuordnen lassen. Nachdem die Untersuchungen allerdings bislang keineswegs sonderlich weit gediehen sind, lassen sich im Moment nur erste Vermutungen und Hypothesen äußern. Zu nennen sind die Weichbildchronik und das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung, was dem Weichbildrecht im engeren Sinne entspricht (Artikel 1–41). Weiterhin ist das Schöffenrecht anzuführen (Artikel 42–108) ebenso wie Auszüge aus dem Sachsenspiegel (Artikel 109–125) und anderen Quellen (Artikel 126–136)²². Der auf diese Weise

aus dem Sachsenspiegel und anderen Quellen die Weichbildvulgata. Die ‚Historia scholastica‘ des Petrus Comestor kann bei der Jonithusgeschichte in Verbindung mit Nimrod (Migne 1088 C) mitbenutzt worden sein. [...] Die handschriftliche Überlieferung ist erst unvollkommen erfaßt, die Textentwicklung ungeklärt; insbesondere bedarf es einer Untersuchung, wieweit in den Überarbeitungen des 14. Jahrhunderts Reste älterer Vorlagen stecken“; Karl Siegfried BADER / Gerhard DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt, Bürger und Bauer im alten Europa 8 (1999) S. 636 f.: „Dem Bedürfnis des Spätmittelalters nach gegliederten Übersichten ausdifferenzierteren städtischen Rechts genügen vielmehr Privatarbeiten, so vor allem das sächsische Weichbild (*Ius municipale saxonicum*), welches das städtisch-magdeburgische Recht neben das Landrecht des Sachsenspiegels stellt und dabei vielfach Sachsenspiegelrecht mitverwendet [...] Dabei zeigt sich, daß in vielen Rechtsfiguren das Magdeburger Recht mit dem sächsischen Recht übereinstimmt [konkrete Angaben sowie ein Beleg hierzu fehlt, Verf.] [...] Schon aus der Entstehungsgeschichte des Magdeburger Rechts, das als spezifisch städtisches Recht schon früher als der Sachsenspiegel verschriftlicht vorliegt [das stimmt nicht, Verf.] ist deutlich, daß man nicht mit der älteren Forschung davon sprechen kann, es sei auf der Grundlage des sächsischen Landrechts (eben des Sachsenspiegels) erwachsen. Gemeinsam sind gewisse stammesrechtliche Grundlagen [es ist nicht klar, was hier gemeint ist, Verf.] und eine Wechselwirkung in derselben Landschaft [...] Die Lektüre des Weichbildes im Vergleich zum Sachsenspiegel schon zeigt aber die gewichtigen Unterschiede [es wird nicht gesagt, welche das sein sollen, Verf.] einer differenzierten, auf Geldwirtschaft abgestellten städtischen Rechtsordnung.“

21) A[lexander] VON DANIELS / Fr[anz] VON GRUBEN, Das Sächsische Weichbildrecht. *Ius municipale saxonicum*, Bd. 1: Weltchronik und Weichbildrecht in 136 Artikeln mit der Glosse (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1, o. J. [1858]).

22) OPPITZ, Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 48.